

angeheftet
am...31.08.2021...LL

abgenommen
am.....

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/04 A

B e k a n n t m a c h u n g

Antrag der Tholen Vermögensverwaltung GmbH auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung für die Polder 4 und 5 in Titz

Die Tholen Vermögensverwaltung GmbH beantragt Änderungen an der Herrichtung ihrer Abgrabung in Titz ("Polder 4 – 5"; Flur 38, Flurstücke 280 und 550 tlw.). Neben einer bis 2025 verlängerten Betriebsdauer soll das Abgrabungsgelände mit einer leichten haldenartigen Überhöhung rekultiviert werden. Zudem werden die abschließenden landschaftspflegerischen Maßnahmen angepasst.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. V. m. Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes NRW war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Für die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht wurden die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes überschlägig bewertet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die beantragten Änderungen des Abgrabungsbetriebs keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden. Auf ein formelles Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit kann somit verzichtet werden.

Die Merkmale der bereits vorhandenen Abgrabung ändern sich nur unwesentlich. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft bleiben bestehen. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt lediglich vorübergehend. Wegen der zeitlichen Verlängerung der Betriebsdauer werden die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entsprechend erhöht.

Mit Abschluss der Verfüllung erfolgt die unverzügliche Rekultivierung des Geländes. Vorgesehen sind eine extensive Landwirtschaft und Teilflächen für den Naturschutz.

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Das vorhandene Abgrabungsgelände wird weiter genutzt, die beanspruchte Fläche wird nicht vergrößert. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits bestehenden Abgrabung. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits betriebenen Abgrabung. Die Abgrabungsgenehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 (1) UVPG wird hiermit festgestellt, dass die beantragten Änderungen der Abgrabung „Polder 4 - 5“ unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Die Änderungen lösen auch keine erheblichen andersartigen Umweltfolgen als bisher aus, so dass die möglichen Auswirkungen bekannt sind und bei der Genehmigung entsprechend berücksichtigt werden können.

Somit besteht für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 (2) UVPG ist die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht vorliegt, der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 24.08.2021



(Wolfgang Spelthahn)